

**Satzung für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel
vom 21. November 2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 8. Oktober 2001 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 26. Oktober 2001 folgende Sondernutzungssatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Weg- und Straßenkörper, der Luftraum über den Wegen und Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Die Benutzung von Märkten zum Anbieten von Waren richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

**§ 2
Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch eine Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeführt werden.

**§ 3
Gestattung nach bürgerlichem Recht**

- Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus
- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt oder
 - b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft.

**§ 4
Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz –.
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

**§ 5
Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Erlaubnisfrei sind

1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vorderdächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 2. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe; diese dürfen jedoch nicht in den Luftraum der Straße hineinragen;
 4. das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste und Umzüge sowie kirchliche Prozessionen;
 5. die vorübergehende Betätigung auf Gehwegen, die der Durchführung gewerkschaftlichen, kirchlichen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsbeeinträchtigenden Anlagen notwendig ist;
 6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Umzugsgut, Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden;
 7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern;
 8. das Aufstellen und Anbringen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen;
 9. das Aufstellen von Notrufsäulen, Stromkästen, Fahrkartenautomaten und Wartehäuschen für öffentlichen Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zu befürchten, dass eine erlaubnisfreie die Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die erlaubnisfreie Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, Art und Umfang, Dauer sowie Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße / des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus auch Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan der notwendigen Beschilderung enthalten.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung unverzüglich behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes maximal 3 Monate vor der Wahl zu erteilen, soweit nicht

höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderer straßenbezogener Belange entgegenstehen.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderer Straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit den Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerblichen zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Überlassung an Dritte oder die Wahrnehmung durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und den Nebenanlagen vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Hydranten, Wasserlaufgräben, Kanal-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, so kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10

Erlöschung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch dann zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizuhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Insel Poel erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

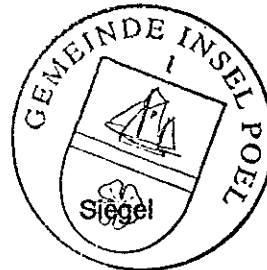
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilte Auflage oder Bedingung nicht einhält,
 3. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG MV mit einer Geldbuße geahndet werden.
 (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 In – Kraft Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 19.12.1994 außer Kraft.

Kirchdorf, 21.11.2001


 (Wahls)
 Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.